

**3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 27), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1,2,3, 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6, Abs. 8 und 18 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin am 03.07.2025 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht in dem Vormonat des Wegzuges; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Artikel 2

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

**§ 11
Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der
Steuerschuld**

- (1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- (4) Die Vorauszahlung der Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die monatlich anteilige Steuervorauszahlung für dieses

Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten. Auf Antrag des Pflichtigen ist auch eine einmalige Zahlung der Vorauszahlung jährlich zum 01.07. möglich.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 04.07.2025

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 45, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 04.07.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke
(L.S.)